



## Anforderungen an die Lagerung von Strauch- und Baumschnitt – Musterauflagen

### Vorbemerkungen/Geltungsbereich

Die folgenden Auflagenvorschläge gelten für Sammelplätze von Strauch- und Baumschnitt ab etwa 150 m<sup>3</sup>. In Fällen, in denen dieses Lagervolumen nicht erreicht wird, ist in der Regel keine Untergrundabdichtung erforderlich und deshalb der bauliche Aufwand so gering, dass der Anlagenbegriff nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erfüllt ist.

Organisatorische, immissionsschutzfachliche und abfallwirtschaftliche Vorgaben für solche Anlagen sind einzelfallspezifisch auf der Grundlage der vorliegenden Vollzugshinweise zu prüfen.

Auflagen für den Bereich Lärmschutz, insbesondere die Vorgabe von Immissionsrichtwerten und zulässige Anliefer- und Verarbeitungszeiten, sind auf der Grundlage der TA Lärm ebenfalls auf den Einzelfall bezogen vorzugeben.

Die Auflagenvorschläge gelten nicht für

- die Lagerung leicht verdichtbarer und abbaubarer Bestandteile, z. B. Grasschnitt sowie
- die biologische Behandlung von Grüngut.

Für die kurzfristige Zwischenlagerung nicht unwesentlicher Anteile leicht verdichtbarer und abbaubarer Bestandteile können je nach Standortgegebenheiten weitergehende Anforderungen zur Minimierung von Geruchs-, Staub- und Keimemissionen notwendig sein. Entsprechende Gutachten sind vor Genehmigung einzuholen. Auf der Grundlage dieser Gutachten sollten in solchen Fällen Mindestabstände zu relevanten Immissionsorten festgelegt werden. In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten, z. B. Wasserschutzgebieten, oder wenn leicht verdicht- und abbaubare Bestandteile wie Grasschnitt gelagert werden, sind auch an Sammelplätze mit einem Lagervolumen < 150 m<sup>3</sup> die nachfolgenden Anforderungen zu stellen (siehe Nr. 2).

## Auflagenvorschläge

### 1 Allgemein

- 1.1. Das Zwischenlager ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Der Beginn des Betriebes ist dem Landratsamt/der kreisfreien Stadt anzuzeigen.
- 1.2. Auf dem Lagerplatz dürfen maximal ... Tonnen Strauch- und Baumschnitt gelagert werden.
- 1.3. Materialien, die sich beim Lagern leicht verdichten, insbesondere Grasschnitt, dürfen nicht zwischengelagert werden.
- 1.4. Das Schnittgut darf nur für die unter Nr. 3.1 genannte Zeit gelagert (und der im Antrag angegebenen Vorbehandlung (i. d. R. Häckseln) unterzogen) werden.
- 1.5. Die Lagerflächen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit mit schweren Maschinen befahrbar sind und ein sauberes Arbeiten (d. h. kein Vermischen des Lagergutes mit Untergrund) möglich ist. Die Flächen müssen daher mit einem tragfähigen, nicht verformbaren und festen Belag versehen werden. Geeignet sind Befestigungen mit Asphalt- oder Betonoberfläche in Straßensbauweise mit dementsprechender Fugenausbildung. Nicht geeignet sind verdichteter Mineralboden oder Kies. Nachweise über die Dichtheit und Beständigkeit sind vorzulegen. Für lediglich kurzfristig genutzte Zwischenlagerflächen kann unter Umständen nach Absprache mit der zuständigen Behörde auf diese Nachweise verzichtet werden. Die Dichtheit der Flächen ist in regelmäßigen Abständen durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- 1.6. Die gesamte Lagerfläche ist mit einem mindestens (z. B. 2) m hohen Maschendrahtzaun zu umzäunen. Die Zufahrt ist mit einem Tor, das bei Abwesenheit von Personal verschlossen zu halten ist, zu versehen.
- 1.7. Im Eingangsbereich der Lagerfläche ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten und den zugelassenen Abfallarten, den Gebühren sowie der Anschrift und dem Fernsprechanschluss des Betreibers anzubringen.
- 1.8. Es ist ein Anlieferungsbereich auszuweisen, in dem die angelieferten Abfälle auf ihre Eignung überprüft werden können.

### 2 Gewässerschutz

- 2.1. Die zu lagernden Stoffe dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gelagert werden.
- 2.2. Aus den Lagerflächen austretendes Sickerwasser darf nicht auf die Verkehrsflächen gelangen.

- 2.3. Die Lagerflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen, z. B. Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN 1045. Die befestigten Flächen sind mit entsprechendem Quer- und Längsgefälle (von z. B. 3 %) so auszu-legen, dass anfallendes Sicker- und verunreinigtes Niederschlagswasser in einem wasserundurchlässigen Behälter oder Becken mit einem Volumen von mindestens 100 Liter pro /m<sup>2</sup> Fläche aufgefangen wird.

Ab einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ist zur Ermittlung des notwendigen Rückhalte-volumens das örtliche 5-jährliche 72-stündige Niederschlagsereignis zu be-rücksichtigen.

- 2.4. Sicker- und Niederschlagswässer müssen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß behandelt werden und können anschließend versickert oder in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Auch kann es mit Zustimmung des Kanal- und Kläranlagenbetreibers in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder unter Beachtung der düngerechtl-ichen Vorschriften landwirtschaftlich verwertet werden.
- 2.5. Von Verkehrsflächen, auf denen betriebsbedingte Verunreinigungen nicht zu erwarten sind, ist anfallendes Niederschlagswasser flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche genehmigungsfrei angeschlos-sen sein. Dabei sind die Regeln der Niederschlagswasserfreistellungsver-ordnung (NWFreiV) mit Technischen Regeln (TRENKW (Versickerung)) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) zu beachten. Bei größeren Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- 2.6. Das Grüngut kann statt auf befestigten Flächen in dichten Containern mit Deckel gelagert werden.

### **3 Luftreinhaltung**

- 3.1. Die Zwischenlagerung des Schnittgutes ist zur Vermeidung von Abbau-prozessen so kurz wie möglich zu halten. Eine Lagerungsdauer von (z. B. 1 Woche) darf nicht überschritten werden.
- 3.2. Nach dem Häckseln des Schnittgutes ist sicherzustellen, dass das Häcksel-gut so rechtzeitig wieder abtransportiert wird, dass es zu keiner nennens-werten aeroben bzw. anaeroben Umsetzung kommt. Werden Anzeichen für aerobe oder anaerobe Abbauprozesse wahrgenommen (Wärmeentwicklung (Anhaltspunkt > 40 °C), Geruchsemissionen), sind die entsprechenden Chargen unverzüglich abzutransportieren.
- 3.3. Die Fahrwege und Betriebsflächen im Lagerbereich sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu ver-meiden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmut-zungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlieferberei-ches vermieden oder unmittelbar beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind technische Reinigungseinrichtungen einzusetzen.

- 3.4. Soweit bei trockener Witterung durch den Fahrverkehr auf der Zufahrt sowie innerhalb des Lagerplatzes relevante Staubemissionen auftreten können, ist eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen.
- 3.5. Zur Verhinderung von Gärungs- und Faulprozessen (anaerobe Verhältnisse) ist darauf zu achten, dass sich am Mietenfuß keine Staunässe bildet und anfallendes Sickerwasser ungehindert abfließen kann.
- 3.6. Auflagenvorbehalt: Falls durch die Lagerung relevante Geruchsbeeinträchtigungen an Immissionsorten entstehen, bleiben weitere Auflagen wie die Verkürzung der maximalen Lagerungszeiträume, die Einschränkung der Verarbeitungszeiten, die Begrenzung des Anteils an leicht verdichtbaren und abbaubaren Laubbestandteilen oder die Einhausung des Lagerplatzes incl. Abluffassung und -behandlung vorbehalten.

Hinweis zum Auflagenvorbehalt Nr. 3.6: In Abhängigkeit von Anlagenstandort, Meteorologie und Orografie können auch bei der ausschließlichen Lagerung von Baum- und Strauchschnitt während der Lagerung bzw. bereits vor Anlieferung aerobe und/oder anaerobe Abbauvorgänge stattfinden. Bei Umlagerung der Lagermieten zum Häckseln oder Abtransport können unter ungünstigen Voraussetzungen relevante Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind jedoch auf Grund der wechselnden Anteile an leicht abbaubarem Material und unterschiedlicher vorhergehender Lagerzeiten am Anfallort schlecht zu prognostizieren. Falls unter sehr ungünstigen Voraussetzungen regelmäßige Geruchsbeeinträchtigungen auftreten, können u. U. auch weitergehende Anforderungen wie die Einschränkung der Häcksel- und Verladezeiten auf meteorologisch günstige Zeiten bis hin zur Einhausung der Lagerfläche evtl. in Verbindung mit Fassung und Reinigung der Abluft notwendig werden.

## **4 Abfallwirtschaft**

- 4.1. Bei der Anlieferung ist das Schnittgut daraufhin zu überprüfen, dass es ausschließlich aus Baum- und Strauchschnitt besteht. Fremdstoffe im angelieferten Material sind auszusortieren und umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2. Anlieferungen, die leicht verdichtbares und verrottbares Material in einem nicht aussortierbaren Umfang enthalten, sind zurückzuweisen.

## 5 Arbeitsanweisung und Dokumentation

5.1. Für die für den Betrieb des Lagerplatzes verantwortliche Person ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen.

5.2. In der Arbeitsanweisung sind Aufgaben festzulegen, insbesondere zu(r)

- ausschließlichen Annahme von Strauch- und Baumschnitt,
- Durchführung von Sichtkontrollen bei der Annahme,
- ordnungsgemäßen Zwischenlagerung,
- Handhabung des Sicker- und Niederschlagswassers,
- Verfahrensweise bei Unfällen und anderen besonderen Vorkommnissen,
- zeitlich wiederkehrende Eigenkontrollen (Zaun, Befahrbarkeit der Fahrwege, Dichtheit des Auffangbehälters, Sichtkontrolle der wasserundurchlässig befestigten Flächen, Einhaltung bescheidmäßig festgelegter Nebenbestimmungen etc.).

5.3. Für die Anlage sind eine Betriebsordnung und ein Betriebstagebuch zu erstellen.

### 5.3.1. Betriebsordnung

- Die Betriebsordnung hat zu enthalten:
  - Öffnungs- und Betriebszeiten
  - Regelungen für den Ablauf und den Betrieb der Anlage, wie z. B. Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz
  - Verhaltensregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
  - Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit der verantwortlichen Person
  - Notrufnummern
  - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und bei Erster Hilfe.
- Die Betriebsordnung gilt für die Benutzer der Anlage. Daher ist diese mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Betriebsordnung ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### 5.3.2. Betriebstagebuch

- Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Angaben zum Betrieb der Anlage zu enthalten.
- Insbesondere sind folgende Angaben in das Betriebstagebuch aufzunehmen:
  - Daten über die angenommenen Menge und Herkunft an Schnittmaterialien, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Sichtkontrolle.
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
  - Die Ergebnisse regelmäßig wiederkehrender Überprüfungen (siehe Ziffer 5.2).
- Das Betriebstagebuch ist regelmäßig zu überprüfen und mindestens vierteljährlich abzuzeichnen.
- Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Landratsamt/der kreisfreien Stadt ... auf Verlangen vorzulegen.

### 5.4. Jahresübersicht

- Über die Daten der Ziffer 5.3.2 ist vom Betreiber des Zwischenlagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.
- Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt/der kreisfreien Stadt ... vorzulegen.

---

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

##### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0

Telefax: (08 21) 90 71-55 56

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

##### Bearbeitung:

LfU, Referat 35, Abfallbehandlungs- und -

verwertungsanlagen, nicht thermisch, Ralf Beck

LfU, Referat 68, Gewässerschutz bei industriellen und gewerblichen Anlagen, Helmut Möhrle

August 2010